

Kostenneutralität zulasten der Beschäftigten – Eine Herausforderung für die MAV!

Ende 2016 hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) das SGB IX völlig neu gefasst. Im Zuge dessen gab es auch einen Auftrag an die Bundesländer, eine geeignete Umsetzung der „Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)“ zu schaffen. Dazu sollten die Bundesländer jeweils in einem „Landesrahmenvertrag“ (LRV) länderspezifische Konkretisierungen vereinbaren. Das BTHG lässt damit Landesrahmenverträge für Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen zu, die das BTHG konstruktiv im Sinne der Verbesserung der sozialen Teilhabe mit guten Personalstandards umsetzen oder auch Kosteneinsparungen zum Ziel haben. Das führt zu besonderen Herausforderungen für die MAV, meint *Christian Janßen*.

Die angesprochene konstruktive Umsetzung findet sich immer wieder in Sonntagsreden oder Hochglanzbroschüren. In vielen Bundesländern ist jedoch stattdessen eine „Kostenneutralität“ in der Umsetzung handlungsleitend. Dieses Ziel – auch als Forderung „keine neue Ausgabendynamik“ bekannt – wurde bereits von Anfang an vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Landesarbeitsministerien prominent genannt. Es geht dabei um vielfältige Möglichkeiten, mit denen das Bundesteilhabegesetz zu Kosteneinsparungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe genutzt werden kann.

Es wird inzwischen deutlich, dass dieses Ziel einer „Kostenneutralität“ in der Umsetzung von der Theorie des Gesetzestextes in die Praxis der Landespolitik ge(d)rückt und damit beherrschendes Thema in vielen Einrichtungen wird.

Das BTHG hat somit zu einer Verschärfung der seit Beendigung des Kostendeckungsprinzips ohnehin hohen – vor allem psychischen – Arbeitsbelastungen geführt. War das infolge der Überführung neoliberaler Politik in das Sozial- und Gesundheitswesen 1992 bei den Krankenhäusern und 1995 in der Altenhilfe der Fall, gilt diese Einschätzung nun auch für die Eingliederungshilfe. Entlarvend ist darüber hinaus die im Austausch zwischen Bundesregierung und Bundesrat sogenannte „Effizienzrendite“ in der Betreuungsarbeit.

Die für die Mitarbeitervertretung und für Mitarbeitende wichtigsten Abschnitte des BTHG stehen an verschiedenen Stellen im SGB IX. Es geht insbesondere um

- die Wettbewerbsklausel: „Externer Vergleich“ (§ 124 Abs. 1 SGB IX) und „anderes Betreuungspersonal“ (§ 124 Abs. 2 SGB IX)

- die Tariftreuerregelung (§ 38 Abs. 2 SGB IX)
- „andere Leistungsanbieter“ (§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 219 Abs. 2 SGB IX) sowie
- eine Wirksamkeits- und Wirkungskontrolle (§§ 128 und 129 SGB IX).

In allen diesen Bereichen trifft also die Arbeit der MAV auf die oben genannten Rahmenbedingungen der Sparrerfordernisse.

In Nordrhein-Westfalen haben Leistungsträger und Freie Wohlfahrtsverbände bereits 2019 den Landesrahmenvertrag (LRV) vereinbart. Die Freien Wohlfahrtsverbände hatten gut verhandelt, denn die für die Arbeitsbedingungen verschärfenden Regelungen der Wettbewerbsklausel waren im LRV nicht enthalten. Jedoch hat die vereinbarte Modularisierung der Betreuungsarbeit eigene verschärfende Wirkungen: Die Leistungsträger interpretieren hier die Zuordnung von Tätigkeiten zu differenzierten Modulen zunehmend nach der Frage, welche Qualifikation und welche Kosten dazu unbedingt erforderlich sind.

Der Leistungsträger entscheidet dabei über einen Antrag. Danach, ob Begleitung ihm als pädagogisch strukturierte Förderung erscheint (z.B. eine zunehmende Verselbständigung beim Lebensmitteleinkauf oder bei der Körperhygiene – qualifizierte Assistenz durch eine Fachkraft) oder doch nur als Serviceleistung – also niedrig refinanzierte Hilfsarbeit. Für die Refinanzierung des Leistungsträgers ist dann entscheidend, ob es für die beantragte Einkaufsbegleitung tatsächlich eine qualifizierte Fachkraft sein muss oder doch nur eine billigere Hilfskraft. Betreuungsqualität rückt damit hinter die Frage nach den Kosten – das Geld steht im Vordergrund, nicht der Mensch! Die Umsetzung des BTHG auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention – mehr Personenorientierung und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – verursacht natürlich Kosten.

Die Leistungsträger in NRW haben in den letzten Jahren nach Möglichkeiten gesucht, im Landesrahmenvertrag mögliche Sparpotentiale zur „Begrenzung der Ausgabendynamik“ zu nutzen. Zunehmend wirkt dabei die aus dem BTHG auch im Landesrahmenvertrag festgeschriebene Wirksamkeits- und Wirkungs-

kontrolle als „Drohpotential“ für Einrichtungen und Mitarbeitende. Während in Bezug auf die Wirksamkeit einer Betreuungsleistung die Leistungsbeschreibung eine „Beratung“ durch den Leistungsträger beschreibt, heißt es zur „Wirkungskontrolle“: „Mit der Bekanntgabe des vorläufigen Prüfberichts beziffert der Träger der Eingliederungshilfe schriftlich den gem. § 129 SGB IX geforderten Kürzungsbetrag“ (LRV NRW Anlage 8.5). Die Einrichtungen verschärfen in „voraussetzendem Gehorsam“ die abrechnungsrelevante Dokumentation der Betreuung. In anderen Ländern sind die Verträge ähnlich – das Problem stellt sich überall in vergleichbarer Weise.

Genau diese Entwicklungen jedoch bahnen den Weg zu „Leistungs- und Verhaltenskontrollen“ der Beschäftigten, wenn die MAVen nicht aufpassen. Sie sind gefordert, diese und andere Auswirkungen der Sparanstrengungen auf die Beschäftigten im Rahmen der Mitbestimmung im MVG-EKD und der MAVO zu minimieren. Der Machtzuwachs der Leistungsträger und die Kontrollmöglichkeiten im BTHG beinhalten für uns MAVen einen Handlungsauftrag. Das ist viel Arbeit, die hier einschlägigen Mitbestimmungstatbestände bei Arbeitszeit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Digitalisierung oder indirekter Steuerung wahrzunehmen. Aber für die Beschäftigteninteressen ist diese Arbeit entscheidend.

Hinweis für weiterführende Lektüre:

www.sivus.net/Organisatorisches/Veroffentlichungen/veroffentlichungen.html



Christian Janßen
ist Diplom-Psychologe/
Psychologischer
Psychotherapeut
und Vorsitzender der
Verbund-MAV der von
Bodelschwinghschen
Stiftungen Bethel.